



An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Sektion V – Umweltschutz und Kreislaufwirtschaft
Abteilung V/11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung

Per E-Mail: v11@bmk.gv.at

Betrifft: Diskussionsgrundlage "Minderungsmaßnahmen auf Planungsebene für Windkraftanlagen"

Sehr geehrte Frau DI Eberhartinger-Tafill, MBA!

Mit Schreiben vom 13.3.2024 wurde seitens des BMK aufgrund der Anforderungen aus der Erneuerbaren Energien-Richtlinie (RED III) eine Diskussionsgrundlage "Minderungsmaßnahmen auf Planungsebene für Windkraftanlagen" übermittelt. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit eingeräumt, dazu bis 5.4.2024 Stellung zu nehmen. Seitens der österreichischen Umwelthanwaltschaften wird dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Begriff „Minderungsmaßnahmen“ wird in der Erneuerbaren Energien-Richtlinie (RED III) nicht definiert, aus unserer Sicht bleibt jedoch auch das vorliegende Papier eine klare Definition dessen schuldig, was nun unter „Minderungsmaßnahmen“ zu verstehen ist. Aus Anhang II: Begriffsbestimmungen geht hervor, dass seitens des BMK offenbar Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter den Begriff „Minderungsmaßnahmen“ subsumiert werden. Windkraftvorhaben in Österreich erstrecken sich auf verschiedenste Lebensräume von der pannonischen Tiefebene bis in alpine Bereiche, was selbstverständlich sehr große Unterschiede bedingt, welche Vogelarten, welche Fledermausarten, welche Biotoptypen und welche weiteren geschützten Arten vom Projekt betroffen sind. Aus Sicht der Umwelthanwaltschaften ist es unmöglich, Maßnahmenbündel zu entwickeln, die auf alle betroffenen Lebensräume in gleicher Weise anwendbar sind, weshalb jedenfalls eine Zuordnung der verschiedenen Maßnahmen zu den unterschiedlichen Lebensraumtypen erforderlich ist. Aus unserer Sicht besteht ansonsten die Gefahr, einer überbordenden Maßnahmenvorschreibung, ohne diese auf den konkret betroffenen Lebensraum herunterbrechen zu können.

Die Umwelthanwält:innen Österreichs vertreten darüber hinaus die Ansicht, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausschließlich auf Ebene konkreter (Projekts)Planungen entwickelt werden können. Abstrakte, verallgemeinerte Maßnahmen sind nicht geeignet, Lebensraumverluste derart zu

kompensieren, dass sichergestellt werden kann, dass die Verpflichtungen aus der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie in den Beschleunigungsgebieten eingehalten werden.

Dazu kommt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eindeutig definierte Begriffe sind, die keinesfalls durch die nunmehr vorliegende Diskussionsgrundlage neue Interpretationen erhalten sollen. Das wäre sowohl für die Betreiber:innen, Planungsbüros aber auch die Behörden kontraproduktiv.

Aus Sicht der Umweltschutzverbände ist es daher erforderlich, den vorliegenden Maßnahmenkatalog auf Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu reduzieren, da nur diese – angepasst an betroffene Lebensraumtypen – so verallgemeinert werden können, dass sie als Standards in eine Checkliste aufgenommen werden können.

Die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann keinesfalls auf einer abstrakten, allgemeinen Ebene vorweggenommen werden! Aus Sicht der Umweltschutzverbände Österreichs erscheint es weitaus sinnvoller, Standards für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu definieren, welche den erforderlichen Untersuchungsrahmen (räumliche Ausdehnung rund um ein potentiell Beschleunigungsgebiet [Pufferflächen], zu untersuchende Schutzgüter, Abstandsregelungen) und die erforderliche Untersuchungstiefe (Erhebungen vor Ort in welcher Qualität, Anwendbarkeit anerkannter Regelwerke wie z.B. RVSen) vorgeben und so für ganz Österreich einheitliche Kriterien definieren, anhand derer Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die Rechtsunsicherheit hin, die entsteht, wenn im Rahmen der SUP Schutzgüter außer Betracht gelassen werden und solche in weiterer Folge im Zuge der Bauarbeiten auftauchen – wie soll mit diesen Schutzgütern umgegangen werden?

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten und den damit im Zusammenhang stehenden Minderungsmaßnahmen im SUP-Verfahren offenbar „nur“ FFH-Arten zu berücksichtigen sind. Aus Sicht der Umweltschutzverbände ist dies naturschutzfachlich zu wenig weitgehend ist, da es nach landesrechtlichen Bestimmungen auch gänzlich zu schützende, seltene Arten gibt, die zwar nicht in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufscheinen, die aber genauso schützenswert und teilweise weltweit (z.B. Endemiten auf der Koralm) oder zumindest bundesland-/österreichweit einzigartig sind. Die derzeit angedachte Vorgehensweise negiert diese Arten völlig und ist daher zu überarbeiten.

Hinsichtlich einzelner, in der Diskussionsgrundlage genannter Maßnahmen dürfen nachstehende Anmerkungen gemacht werden:

- Rodungsbedingter Verlust von Vogelnistplätzen und Fledermausquartieren: Vor Entfernung geeigneter Bäume (Spechthöhlen, Fledermausquartiere) sind Baumkontrollen von Fachkräften mittels Teleskopkamera durchzuführen und Maßnahmen entsprechend dem Ergebnis anzupassen.
- Fledermauskästen: Untersuchungen haben gezeigt, dass insbesondere in Gebieten, in denen es noch keine Kastentradition gibt, der Zeitraum bis Fledermauskästen überhaupt von den Tieren angenommen werden, sehr lange dauert. Laut Studie ist erst in älteren Kästen (6 bis 10 Jahre) eine höhere Besiedlungsrate gegeben. Auch werden Kästen kaum als Wochenstuben, sondern meist nur als Einzel- oder Zwischenquartiere genutzt. Zur Sicherung und Erhöhung des natürlichen Baumhöhlenangebotes ist daher jedenfalls die dauerhafte Außernutzungsstellung bestehender Biotopbäume sowie von Bäumen mit entsprechendem Entwicklungspotenzial erforderlich (Baummikrohabitate s. Praxisleitfaden zur Erkennung von Naturwaldstrukturen WWF 2020). Als Richtwert ist zumindest 1:2 (Anzahl Verlust : Anzahl Minderung) anzusetzen

- Sicherstellung des Schutzes sensibler Vogelarten durch das Einfärben der äußeren Rotorblätter: Diese Maßnahme fußt auf einer einzigen Studie, die tatsächliche Wirksamkeit ist nicht wissenschaftlich belegt. Aus unserer Sicht ist diese Option aus den Maßnahmen zu streichen.
- Individuenschutz Herpetofauna: Für sämtliche Flächen mit Bodeneingriffen (Baufeld WEA, Kranaufstellplatzflächen, Lagerflächen, Zufahrt etc.) ist eine Absiedlung der geschützten Amphibien und Reptilien nach dem Stand der Technik (Zaun-Kübelmethode gemäß RVS 04.03.11 mit kleinen Fangfeldern, Auslegen künstlicher Verstecke, bei Bedarf zusätzlicher Handfang) durchzuführen. Ein Absammeln lediglich im Zuge von Begehungen oder ein "Vergrämen" durch Abräumen der Vegetation der Flächen ist nicht erfolgversprechend und daher als Minderungsmaßnahme ungeeignet. Für alle betroffenen Arten sind VOR der Absiedlung jeweils artspezifisch geeignete und ausreichend große Ersatzlebensräume herzustellen, die durch Neuanlage oder Aufwertung geeigneter, aber suboptimaler Lebensräume zu bewerkstelligen sind. Die Feststellung, welche Arten der Herpetofauna von den Eingriffen betroffen sind, ist vorab in einer Kartierung nach gelten Kartierungsstandards (RVS) zu erheben. Funktionelle Lebensraumbeziehungen, wie Wanderrouten von Amphibien samt Lage der Laichgewässer und Landlebensräume sind bei der Herstellung der Ersatzlebensräume zu berücksichtigen. Für die Absiedlung ist im Rahmen der Bauzeitplanung ausreichend Zeit in der Hauptaktivitätszeit der Herpetofauna (Frühling, Sommer) einzuplanen. Bodeneingriffe dürfen erst nach Freigabe der Flächen nach erfolgter Absiedlung erfolgen. Amphibien und Reptilien weichen vor Baggern und schwerem Gerät NICHT aus. Sie verkriechen sich lediglich in bodennahen Verstecken und werden daher ohne vorherige Absiedlung jedenfalls getötet.
- Verrohrungen: Bei Verrohrung von Gewässern für Überfahrten sind die Rohre ausreichend groß zu dimensionieren und entweder so tief einzubauen oder Querriegel bzw. ein Gitter einzubringen, damit sich natürliches Sohls substrat anlagern und halten kann. Nur so ist eine Durchgängigkeit für Organismen gewährleistet.
- Monitoring: Das Schlagopfermonitoring ist mit ausgebildeten und zertifizierten Hunden durchzuführen, da damit im Vergleich zur menschlichen Nachsuche eine deutlich höhere Auffindewahrscheinlichkeit und damit auch eine realistischere Auswirkungsabschätzung gegeben ist. Ein Absuchen durch Personen ist ev. noch in abgeernteten Acker- oder Wiesenflächen möglich, im Gebirge oder im Wald aber praktisch chancenlos.
- Potenziell den Bruterfolg schädigende Maßnahmen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.
- Es sollte vorab geklärt werden, ob eine WEA an einem Standort mit unterschiedlichen Abschaltalgorithmen (z.B. Vogelbrutzeit, Zug, Wanderungen Fledermäuse etc.) überhaupt noch wirtschaftlich ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sämtliche „weichen“ Formulierungen (sollte, könnte) durch konkrete (hat, ist) zu ersetzen sind.

Zusammenfassend wird daher seitens der österreichischen Umweltanwält:innen der Standpunkt vertreten, dass sich abstrakte, verallgemeinerte Maßnahmen eines „mitigation rule book“ ausschließlich auf Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beziehen können. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können aufgrund der Verschiedenheit betroffener Lebensräume und Arten ausschließlich auf (Projekts)Planungsebene erarbeitet werden. Aus unserer Sicht ist es jedoch maßgeblich, österreichweit einheitliche Standards für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten vorzugeben (Untersuchungsrahmen, Untersuchungstiefe), um insbesondere der Rechtsunsicherheit im Umgang mit Schutzgütern vorzubeugen, die in der SUP nicht berücksichtigt wurden – gut dokumentierte und ausreichend intensiv untersuchte Gebiete lassen diese Problematik erst gar nicht

entstehen und liefern auch belastbare Grundlagen für eine sinnvolle Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Darüber hinaus wird auf den dargelegten Ergänzungsbedarf bei den vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bgld. Umweltschutzanstalt:
e.h.
DI Dr. Michael Graf

Für die Kärntner Umweltschutzanstalt:
e.h.
Mag. Rudolf Auernig

Für die NÖ Umweltschutzanstalt:
e.h.
Mag. Thomas Hansmann

Für die ÖO Umweltschutzanstalt:
e.h.
DI Dr. Martin Donat

Für die Salzburger Umweltschutzanstalt:
e.h.
Mag. DI Dr. Gishild Schaufler

Für die Stmk. Umweltschutzanstalt:
e.h.
MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umweltschutzanstalt:
e.h.
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Wiener Umweltschutzanstalt:
e.h.
Iris Tichelmann, MSc, BSc

Für die Naturschutzanstalt Vorarlberg:
e.h.
DI Katharina Lins